

Satzung
vom _____ über die 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit der Mehrheit seiner Mitglieder am 07.06.2021 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen.

Artikel I

§ 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf erhält folgende Fassung:

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) *Unverändert..*

Neu eingefügt:

(3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Form einer monatlichen Pauschale.

(4) ...jetzt Absatz 4, sonst unverändert

(5) ...jetzt Absatz 5, sonst unverändert

(6) ...jetzt Absatz 6, sonst unverändert

(7) ...jetzt Absatz 7, sonst unverändert

Artikel II

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.